

## **Medienmitteilung**

### **Asyl - Regierungsrat erliess neue Sozialhilferichtlinien**

**Solothurn, 25. März 2008 - Der Regierungsrat hat neue Richtlinien für asylsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und für vorläufig aufgenommene Personen erlassen. Diese treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft. Neu werden Integrationsbestrebungen von vorläufig aufgenommenen Personen nach den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) mit Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen gefördert.**

Mit Wirkung ab 1. Januar 2008 haben die Einwohnergemeinden die Sozialhilfekosten für vorläufig aufgenommene Personen, welche sich mehr als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten im Rahmen des Lastenausgleichs alleine zu tragen. Der Bund vergütet keine Kosten mehr dafür.

Der Regierungsrat hat bereits im Jahr 1999 festgelegt, dass für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen in Individualunterkünften der Grundbedarf für Sozialhilfe zwanzig Prozent unter den empfohlenen Ansätzen der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) liegen sollen. Dies mit der Begründung, dass für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung keine Integrationshilfen in die Bedarfsberechnung aufzunehmen seien. Für asylsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ändert sich mit den neuen Richtlinien nichts. Wegen der Änderung des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer ändert sich jedoch die Bemessung der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen. Vorläufig aufgenommene Personen sol-

len nach der rechtskräftigen vorläufigen Aufnahme angemessen integriert werden und vor allem selbst zur Integration beitragen.

Die Schweizerische Sozialdirektorenkonferenz hat den Kantonen unverbindlich empfohlen, zu prüfen ob die Grundsätze und Ansätze der SKOS-Richtlinien für die materielle Grundsicherung für vorläufig aufgenommene Personen, integral anzuwenden seien. Damit würden für einen Teil der vorläufig aufgenommenen Personen die gleichen Unterstützungsansätze gelten wie für Schweizer und ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B. Der Regierungsrat erachtet es im heutigen Zeitpunkt als nicht opportun, die Differenz in der Bemessung der Sozialhilfe vollständig auszugleichen. Namentlich entfele der Anreiz sich verstärkt zu integrieren. Wer die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung B noch nicht erfüllt, soll sich weiterhin verstärkt um Integration und insbesondere um Gegenleistungen, wie zum Beispiel zumutbare Arbeit und den Besuch von Deutschkursen bemühen.

Auch für vorläufig aufgenommene Personen, welche die Voraussetzungen zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung B noch nicht erfüllen, bleibt daher die Kürzung der Sozialhilfeleistungen von 20 % bestehen. Wer jedoch bereit ist, sich zu integrieren und Arbeit anzunehmen, soll neu analog der SKOS-Richtlinien mit finanziellen Integrationszuschlägen und Einkommensfreibeträgen verstärkt belohnt werden. Als Gegenstück zum Anreizsystem (Bonus) wird jedoch auch das Nichtwollen durch Kürzungen oder Streichungen von Sozialhilfeleistungen (Malus) sanktioniert. Im Zusammenhang damit ist das konsequente Erteilen von zweckdienlichen Auflagen und Weisungen zu beachten.

Vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mindestens sieben Jahren in der Schweiz aufhalten fallen mit Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes ab 1. Januar 2008 in den innerkantonalen Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Somit werden allfällige Sozialhilfeleistungen für diese Personen nicht mehr wie für die übrigen vorläufigen Personen vom Bund mittels Pau-

schalbeiträgen rückvergütet. Im Kanton Solothurn betrifft dies derzeit zirka 250 sozialhilfeabhängige Personen.

Die Nettoaufwendungen der Einwohnergemeinden werden ab dem 1. Januar 2008 dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeschlagen. Das Abrechnungswesen der Gemeinden mit dem Kanton bleibt unverändert.